

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 13.06.2012

31. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**56. Stellenausschreibung – Universitätsprofessor(in) für das Fach Violoncello**

**57. Betriebsvereinbarung über die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge vom 05.06.2012**

**58. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Mozarteum Salzburg gemäß §§ 57 – 61 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idgF) für das Studienjahr 2011/2012**

**59. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Mozarteum Salzburg gemäß §§ 63 – 67 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idgF)**

---

**56. Stellenausschreibung – Universitätsprofessor(in) für das Fach Violoncello**

An der Universität Mozarteum Salzburg gelangt folgende Stelle zur Besetzung (Zl. 1027/1-2012):

**Universitätsprofessor(in)**

für das Fach **Violoncello**

(Berufungsverfahren gem. § 98 des Universitätsgesetzes 2002)

**Anstellungserfordernisse sind:**

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulausbildung bzw. eine gleich zu wertende künstlerische Eignung,
- eine der Aufgabe entsprechende hervorragende pädagogische und didaktische Befähigung,
- eine herausragende internationale künstlerische Laufbahn.

**Darüber hinaus** wünscht die Universität Mozarteum Salzburg die Bereitschaft,

- den Lebensmittelpunkt nach Salzburg zu verlegen und der Lehrtätigkeit regelmäßig nachzugehen,
- an der Entwicklung der Lehrkonzepte und am künstlerischen Leben der Universität aktiv teilzunehmen,
- in den Gremien der Universität mitzuarbeiten und gegebenenfalls auch Leitungsaufgaben zu übernehmen.

**Die Entlohnung** erfolgt entsprechend dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten in der Verwendungsgruppe A1 (Grundstufe 100%: EUR 4.571,20 Monatsbrutto).

**Reise- und Aufenthaltskosten**, die aus Anlass des Berufungsverfahrens entstehen, können nicht vergütet werden.

Die Universität Mozarteum strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim künstlerischen, wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

**Bewerbungen** mit den üblichen Unterlagen (allfällige multimediale Unterlagen wie CD's, DVD's etc. sind in fünffacher Ausfertigung beizubringen) sind **bis spätestens 31.07.2012** an die Universität Mozarteum Salzburg, A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, zu richten. Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Rektorat

### **57. Betriebsvereinbarung über die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge 05.06.2012**

Die Betriebsvereinbarung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Mozarteum Salzburg auch im Intranet unter der Adresse <https://mozonline.moz.ac.at> abrufbar (passwortgeschützt, Zugang mit Mozonline-Account).

Rektorat

### **58. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Mozarteum Salzburg gemäß §§ 57 – 61 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idgF) für das Studienjahr 2011/2012**

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

#### **1. Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2012**

2. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

- a) die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)
- b) ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0

3. weitere Voraussetzungen:

Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes<sup>1</sup> oder gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§§ 3 u. 4 StudFG).

Gleichgestellt sind:

- Ausländer und Staatenlose, wenn sie vor Aufnahme des Studiums an der Universität Mozarteum Salzburg gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten
- Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955

---

<sup>1</sup> - folgende Staaten sind dem Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beigetreten (Stand 1. August 2010): Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

4. Kriterien für die Auswahl der Stipendiaten:

- Reihung der Bewerber nach dem Notendurchschnitt aller zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen von Lehrveranstaltungen und Abschlussprüfungen und Einbeziehung der Beurteilung allfälliger approbierter wissenschaftlicher Arbeiten
- Gesamte Studiendauer und stringenter Verlauf im beantragten Studium
- Künstlerisches Engagement, nachgewiesen durch Teilnahme oder Mitarbeit an Projekten innerhalb oder außerhalb der Universität
- ein Bewerber kann das Leistungsstipendium höchstens zweimal erhalten

5. Hinweise:

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch die Studiendirektorin. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind schriftlich an die Universität Mozarteum Salzburg, Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg, zu richten oder im Studien- und Prüfungsbereich der Universität Mozarteum Salzburg, Servicepoint, Mirabellplatz 1, abzugeben. Die Verständigung erfolgt nach der Entscheidung über die Vergabe.

Univ.-Prof. Brigitte Engelhard  
Studiendirektorin

**59. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Mozarteum Salzburg gemäß §§ 63 – 67 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idGF)**

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden.

**1. Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2012**

2. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG):

- a) Nachweis der Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit an der Universität Mozarteum Salzburg samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;
- b) die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines Universitätsprofessors zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
- c) die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)

3. weitere Voraussetzungen:

Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes<sup>1</sup> oder gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§§ 3 u. 4 StudFG).

Gleichgestellt sind:

- Ausländer und Staatenlose, wenn sie vor Aufnahme des Studiums an der Universität Mozarteum Salzburg gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten
- Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955

4. Hinweise:

Das Förderungsstipendium versteht sich als Zuschuss zu den zusätzlichen Kosten einer Arbeit, wie z.B. Reise- und Aufenthaltskosten von Forschungsreisen, Anschaffung spezifischer Geräte oder Bücher. Lebenshaltungskosten, Anschaffung von PC oder Notebook werden nicht gefördert. Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt aufgrund von Bewerbungen der Studierenden durch die Studiendirektorin. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Bewerbungen sind schriftlich an die Universität Mozarteum Salzburg, Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg zu richten oder im Studien- und Prüfungsbereich der Universität Mozarteum Salzburg, Servicepoint, Mirabellplatz 1, abzugeben.

Der Studierende hat nach Abschluss der geförderten Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Univ.-Prof. Brigitte Engelhard  
Studiendirektorin

---

<sup>1</sup> - folgende Staaten sind dem Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beigetreten (Stand 1. August 2010): Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern